

Stabilisierung der Künstlersozialkasse – Finanzierung sichern, Kultur stärken!

(Stand: 19. November 2025)

Die Künstlersozialkasse (KSK) ist ein zentrales Element des deutschen Sozialversicherungssystems für selbstständige Kreative. Sie trägt maßgeblich dazu bei, die soziale Absicherung kreativer Arbeit zu gewährleisten – ein Anliegen, das die Konzert- und Veranstaltungswirtschaft ausdrücklich unterstützt. Zumal diese Unternehmen nicht nur für die Hälfte der Einkommen der Künstler und den größten Branchenanteil der GEMA-Einnahmen stehen, sondern auch ein Drittel der Einnahmen der KSK aufbringen. Ihre Abgaben leisten die soziale Absicherung vieler Kunst- und Kulturschaffender, auf und hinter den Bühnen.

Status Quo: Die Branche steht unter Druck und die soziale Absicherung braucht Stabilität
Wenn sowohl die Sozialkosten wie auch die Zahl der Anspruchsberechtigten derzeit steigen, droht entsprechend auch der Abgabesatz der Künstlersozialabgabe anzusteigen. Gleichzeitig stehen die Unternehmen vor erheblichen Steigerungen bei Produktionskosten, die auf einen zunehmend preissen-siblen Markt treffen, die Rentabilität der Kulturwirtschaft belasten und neue Kulturproduktion insbesondere kleiner und mittlerer Produktionen erschweren. Weniger Produktionen bedeuten jedoch weniger Einnahmen auf Seiten der KSK und verstärken den Kostendruck, der an die abgabepflichtigen Unternehmen weitergegeben wird.

Unsere Forderung: Stabilisierung der Künstlersozialkasse

Um diesen Teufelskreis zu durchbrechen, die Unternehmen nicht weiter zu belasten und die verlässliche soziale Absicherung der Kreativen nicht zu gefährden, ist der Künstlersozialabgabesatz auf maximal 5,0 Prozent bis mindestens 2030 zu stabilisieren.

Hierzu schlagen wir die folgenden Maßnahmen vor:

1. Erhöhung des staatlichen Zuschusses: Eine Anhebung des Bundeszuschusses von 20 auf 25 Prozent schafft Finanzierungsgerechtigkeit zwischen Verwertern und Staat.
2. **Beitragsgerechtigkeit durch Anpassung der Bagatellgrenze:** Derzeit werden Veranstalter erst abgabepflichtig, wenn sie mindestens 4 Veranstaltungen im Jahr durchführen, was außerhalb des berechtigten Schutzzweckes von Kleinstveranstaltern aus Kirche, Brauchtum und Pädagogik auch große, kommerzielle Einzelveranstalter bevorzugt. Eine neue Bagatellgrenze, die auf ein Jahres-Honorarvolumen abstellt (z.B. 15.000 EUR) schafft Beitragsgerechtigkeit und Mehreinnahmen für die KSK.
3. **Erweiterung des abgabepflichtigen Kreises:** Wir fordern die Einbeziehung von weiteren Verwertern, die regelmäßig schöpferische Leistungen nutzen, bisher aber nicht oder nur eingeschränkt abgabepflichtig sind, z.B. digitale Verwerter, Streamingplattformen.